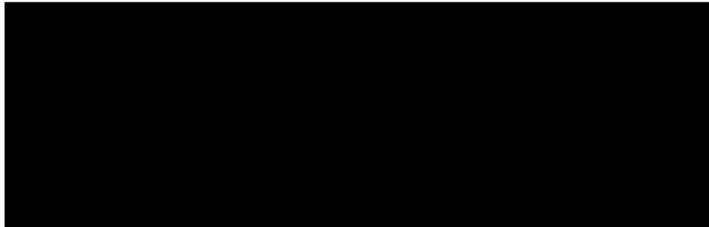


BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt



25.06.2018
GZ: WA 13-QB [REDACTED] (Bitte stets angeben)
2018/[REDACTED]

Antrag auf Akteneinsicht nach dem des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 14.05.2018

Erwerb einer wesentlichen Beteiligung an der Pfeiffer Vacuum Technology AG und dem Verdacht auf Marktmaipulation durch die Busch SE



auf Ihren am 14.05.2018 per E-Mail gestellten Antrag auf Akteneinsicht gem. §§ 1 Abs. 1 S. 1, 7 IFG (Informationsfreiheitsgesetz) ergeht folgender

Bescheid:

- I. Der Antrag auf Akteneinsicht wird abgelehnt.
- II. Kosten für dieses Verfahren werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 14.05.2018 beantragen Sie die Gewährung um Zugang und Übermittlung aller Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Bericht der boerse.ARD.de (<https://boerse.ard.de/aktien/aufsicht-ueberprueft-kaeufe-von-pfeiffer-groaktionaer100.html> vom 16.06.2017, 15:30 Uhr) genannten Ermittlungen der BaFin betreffend die Beteiligung der Busch SE an der Pfeiffer Vacuum Technology AG stehen. Hierbei handelt es sich um sämtliche Ermittlungsakten der BaFin betreffend den

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über: ges-posteingang@bafin.de

Wertpapieraufsicht | Asset-Management

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Germany

Kontakt:
Komma, Jörg
Referat WA 13
Fon +49 (0)2 28 41 08-2795
Fax +49 (0)2 28 41 08-3119
joerg.komma@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

60329 Frankfurt
Taubusanlage 1

im Jahre 2015 erfolgten Erwerb einer wesentlichen Beteiligung in Höhe von 15% an der Pfeiffer Vacuum Technology AG durch die Busch SE sowie die Ermittlungsakten wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Verbot der Marktmanipulation betreffend den Handel in der Aktien der Pfeiffer Vacuum Technology AG (ISIN: DE0006916604).

II.

Ein Anspruch auf Akteneinsicht besteht nicht. Ein Anspruch auf Informationszugang im Wege der Akteneinsicht ergibt sich nicht aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz, „IFG“).

Zwar sieht § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG vor, dass jedermann gegenüber Behörden des Bundes, wie u.a. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat. Dieser Anspruch ist hier allerdings nach § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 WpHG, § 3 Nr. 1 lit. d) IFG, § 4 Abs. 1 IFG, § 9 Abs. 3 IFG und § 7 Abs. 2 IFG ausgeschlossen:

1. § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 WpHG

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Zu den in § 3 Nr. 4 IFG angesprochenen Rechtsvorschriften gehört auch die Norm des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“). Damit können Ansprüche auf Informationszugang nach dem IFG nur insoweit bestehen, als die Weitergabe der begehrten Informationen an Dritte nicht durch § 21 WpHG (§ 8 WpHG a.F.) ausgeschlossen werden (VG Frankfurt am Main, Urteil vom 19.03.2008, Az. 7 E 4067/06(01)).

Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Nach der Begründung zum Entwurf des IFG (Bundestags-Drucksache 15/4493 vom 14.12.2004) ist § 3 Nr. 4 IFG in der Weise zu verstehen, dass der Geheimnisschutz im direkten Zusammenhang mit dem betreffenden Geheimnis erfolgen soll, also durch die entsprechenden materiellrechtlichen Vorschriften in den jeweiligen Spezialgesetzen selbst. Art und Umfang des Geheimnisschutzes unterscheiden sich je nach Rechtsgebiet. Die Begründung zum Gesetzentwurf führt als gesetzliche Geheimhaltungsregel namentlich u.a. das Kreditwesengesetz („KWG“) auf. In § 9 KWG wird die Verschwiegenheitspflicht der Beschäftigten der BaFin geregelt, hierbei handelt es sich um die Parallelnorm zu dem hier

einschlägigen § 21 WpHG. Der Geheimnisschutz soll damit, auch nach Inkrafttreten des IFG, weiterhin im Zusammenhang mit dem jeweiligen Sachbereich, aus welchem die geheimhaltungsbedürftigen Informationen kommen und dessen spezialgesetzlicher Schutzvorschrift erfolgen.

§ 21 WpHG verbietet den bei der BaFin Beschäftigten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, unbefugt zu offenbaren oder zu verwerten. Die Regelung richtet sich auch an die Behörde selbst (VG Frankfurt am Main, Urteil vom 05.12.2008, Az. 7 E 1780/07(01)).

Diese Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alle Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder Dritten liegt. Hierzu zählen insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie persönliche Daten (vgl. nur *Döhmel*, in: Assmann/Schneider, Wertpapierhandelsgesetz, 6. Auflage 2012, § 8 WpHG, Rn. 8).

Die zur Einsicht begehrten Aktenbestandteile enthalten Tatsachen über Dritte, an denen diese ein geschütztes Geheimhaltungsinteresse haben. Die vorliegenden Dokumente enthalten personenbezogene Daten von Dritten und Hinweisgebern. Die Dokumente enthalten beispielsweise Konten- und Depotübersichten und Übersichten über Finanzgeschäfte sowie Informationen (Namen, Geburtsdaten, Wohnanschriften) zu anderen natürlichen Personen und deren Vertragsbeziehungen zu Dritten.

Anhaltspunkte dafür, dass die Betroffenen an diesen Informationen kein Geheimhaltungsinteresse mehr haben, bestehen nicht. Es liegt auch keiner der in § 21 Abs. 1 Satz 3 WpHG aufgezählten Ausnahmetatbestände vor, der die Befugnis zum Offenbaren von grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 WpHG unterliegenden Tatsachen einräumen würde.

Dieses Ergebnis steht in Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes. Danach ist § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 21 Abs. 1 WpHG in Ansehung des europäischen Rechts, insbesondere Art. 54 der Richtlinie 2004/39/EG, dahingehend auszulegen, dass von der Vorschrift ein Verbot ausgeht, im Bereich der Finanzdienstleistungs- und Bankenaufsicht am konkreten Verfahren unbeteiligten Dritten Berufsgeheimnisse zu offenbaren, also vertrauliche Informationen zu erteilen oder zugänglich zu machen, wenn keine besonderen Ausnahmegründe vorliegen. Unter den Begriff des Berufsgeheimnisses fällt auch das sogenannte „aufsichtsrechtliche Geheimnis“ der BaFin, nämlich insbesondere angewandte Überwachungs-

methoden, Korrespondenz und Informationsaustausch der Behörden und alle sonstigen nicht öffentlichen Informationen über den Stand der beaufsichtigten Märkte und die dort ablaufenden Transaktionen. Denn das wirksame Funktionieren des Systems zur Überwachung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen erfordert, dass sowohl die überwachten Firmen als auch die zuständigen Behörden sicher sein können, dass ihre vertraulichen Informationen grundsätzlich auch vertraulich bleiben. Diese europarechtlich gebotene Auslegung des § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 21 Abs. 1 WpHG führt zu einer erheblichen Einschränkung des nationalen Rechts auf Informationszugang im Bereich der Finanzdienstleistungs- und Bankenaufsicht, die allerdings geboten ist (HessVGH, Urteil vom 11.03.2015, Az.: 6 A 1071/13 im Anschluss an EuGH, Entscheidung vom 12.11.2014, Az.: C-140/13; siehe auch EuGH, Entscheidung vom 19.06.2018, C-15/16).

2. § 3 Nr. 1 Lit. d) IFG

Daneben ist der Anspruch auf Akteneinsicht wegen § 3 Nr. 1 lit. d) IFG für weite Teile der Akte ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift besteht kein Informationsanspruch, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden haben kann. Die BaFin ist eine Finanzbehörde i.S.d. Vorschrift und nimmt Kontroll- und Aufsichtsaufgaben u.a. nach dem Wertpapierhandelsgesetz wahr. Dazu gehören u.a. die Überwachung der Einhaltung von Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten von wesentlichen Beteiligungen gem. §§ 33 ff. WpHG und die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot der Marktmanipulation nach § 20a WpHG a.F. bzw. Artikel 15 Marktmissbrauchsverordnung¹ (MAR - Market Abuse Regulation) und des Verbots von Insidergeschäften nach § 14 WpHG a.F. bzw. Artikel 14 MAR sowie eine entsprechende Marktaufsicht.

Zur Klärung, ob ein Verstoß gegen die Vorschriften des WpHG bzw. MAR vorliegt, muss die BaFin typische Untersuchungshandlungen vornehmen. Das Bekanntwerden dieser Informationen kann nachteilige Auswirkungen auf Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der BaFin haben. Würde der Inhalt der begehrten Aktenteile offenbart, ließen sich daraus entscheidende Rückschlüsse auf die Untersuchungs- und Aufsichtspraxis der BaFin ableiten, d.h. wie die BaFin bei der Aufdeckung und Verfolgung von nicht ordnungsgemäß erfolgten Mitteilungen von Beteiligungen an Emittenten, deren Aktien am organisierten Markt zugelassen sind sowie

¹ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. EU vom 12. Juni 2014 L 173/1).

von verbotenen Marktmanipulationen und Insidergeschäften vorgeht, und die Wirksamkeit der Maßnahmen wäre künftig erheblich gefährdet.

Hinzu kommt, dass das Vertrauen des Marktes in die gesetzlich verankerte Verschwiegenheit der BaFin gefährdet würde, wenn sich herumspräche, dass die BaFin sensible Informationen freigibt (s.o.), so dass im Ergebnis weniger Marktteilnehmer oder Dritte bereit wären, die Aufsichtsrbeit der BaFin durch freiwillige Hinweise und Eingaben zu unterstützen. Dasselbe gilt zum Teil auch für solche Informationen, zu deren Offenlegung die Marktteilnehmer gesetzlich verpflichtet sind. Insoweit steht zu befürchten, dass die Marktteilnehmer diesen gesetzlichen Pflichten nicht mehr vollständig und zeitnah nachkommen würden, wenn sie zu befürchten hätten, dass die BaFin sensible Informationen freigibt. Im Ergebnis könnte dies dazu führen, dass die BaFin die ihr obliegende Marktaufsicht nur mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzen könnte. Hierdurch würde die Effektivität dieser Marktaufsicht nachhaltig gestört.

3. § 4 Abs. 1 IFG

Dem Anspruch steht zunächst für einen Teil der antragsgegenständlichen Aktenbestände § 4 Abs. 1 IFG entgegen. Danach soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würden.

So führt die BaFin derzeit wegen des Verdachts auf Verstöße gegen Mitteilungspflichten betreffend die Aktien der Pfeiffer Vacuum Technology AG Untersuchungen durch. Hierbei handelt es sich um zurzeit laufende Verfahren. Eine abschließende Entscheidung in dieser Sache ist noch nicht ergangen. Die o.g. Verfahren dienen der Vorbereitung einer solchen abschließenden Entscheidung.

§ 4 Abs. 1 IFG soll den geordneten und ungestörten Entscheidungs- und Verwaltungsablauf sicherstellen. Im vorliegenden Fall würde die Gewährung von Akteneinsicht dazu führen, dass die Bearbeiter der Verfahren auf ihre vorläufige Auffassung festgelegt würden, obwohl sich diese noch im Prüfungs- und Meinungsbildungsprozess befinden. Es wäre nicht mehr möglich, unbefangen und ergebnisoffen eine Entscheidung über eventuelle weitere Schritte zu treffen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass auch nach Abschluss der Untersuchungen ein entsprechendes Akteneinsichtsgesuch bei Vorliegen von Ausschlussgründen abgelehnt werden kann. Da bereits zum jetzigen Zeitpunkt weitere Ausschlussgründe einschlägig sind (vgl. Ziff. 1 ff.),

wird eine Akteneinsicht voraussichtlich auch nach Abschluss der Untersuchung nicht möglich sein.

4. § 9 Abs. 3 IFG

Sofern interne Unterlagen der BaFin öffentlich zugängliche oder allgemein bekannte Informationen, wie beispielsweise Stammdaten zu der hier verfahrensgegenständlichen Aktie der Pfeiffer Vacuum Technology AG (ISIN: DE0006916604), enthalten, ist der Anspruch auf Einsicht in diese Informationen gemäß § 9 Abs. 3 IFG abzulehnen. Gemäß § 9 Abs. 3 IFG kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Die oben genannten Informationen sind aus öffentlichen Quellen abrufbar und können vom Antragsteller in zumutbarer Weise selbst beschafft werden.

Unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird Ihr Antrag hinsichtlich der vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen abgelehnt. Das Ermessen berücksichtigt dabei, dass es sich um allgemein zugängliche und der Markttransparenz unterliegende Informationen handelt. Die Ablehnung entlastet die BaFin überdies, da die Gewährung des Auskunftsanspruches aufgrund der anderen Ausschlussstatbestände nur teilweise erfolgen könnte und Informationen aufwändig aus den antragsgegenständlichen Aktenbeständen ausgesondert werden müssten. Der Aufwand stünde außer Verhältnis zu dem durch die Gewährung des teilweisen Informationszugangs in öffentlich zugängliche Informationen erreichten Nutzen.

Dem Anspruch auf Akteneinsicht steht somit teilweise § 9 Abs. 3 IFG entgegen.

5. § 7 Abs. 2 IFG

Die oben aufgeführten Versagungsgründe sperren den Zugang zu den antragsgegenständlichen Aktenbeständen in vollem Umfang, denn ein Zugang zu den enthaltenen Informationen ist entweder wegen schutzwürdiger Geheimhaltungsbelange (§ 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 WpHG), einem laufenden Verfahren (§ 4 Abs. 1 IFG) oder wegen anderweitiger Zugänglichkeit der Informationen (§ 9 Abs. 3 IFG) zu versagen. Damit ist der Zugang zu den antragsgegenständlichen Aktenbeständen vollumfänglich gesperrt.

Nicht betroffen von den genannten Versagungsgründen sind lediglich ganz vereinzelte, rein verwaltungstechnische Aktenstücke, etwa die statistische Erfassung eines Vorgangs. Insoweit scheidet ein Informations-

zugang aber ebenfalls aus, da hier jedenfalls § 7 Abs. 2 IFG greift. Danach ist ein teilweiser Informationszugang ausgeschlossen, wenn und soweit hierfür ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand anfallen würde. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Die vereinzelt, rein verwaltungstechnischen Aktenstücke müssten aufwändig aus den antragsgegenständlichen Aktenbeständen herausgesucht und kopiert werden. Die (kostenpflichtige) Erstellung und Übersendung solcher Kopien mit rein verwaltungstechnischen Inhalten hätte jedoch evident keinen Nutzen für den Antragsteller, der hierfür auch noch kostenpflichtig wäre. Demnach würde hierfür ein unverhältnismäßiger Aufwand anfallen. § 7 Abs. 2 IFG steht hier einem Zugang zu rein verwaltungstechnischen Aktenstücken entgegen.

Im Ergebnis ergeben die aufgeführten Ausschlussgründe in der Zusammenschau, dass das Akteneinsichtsrecht aus § 1 Abs. 1 IFG vollumfänglich ausgeschlossen ist. Ein Informationszugang auf andere Art und Weise, z.B. mündliche Auskünfte, konnte aufgrund der vorgenannten Ausschlussgründe ebenfalls nicht erteilt werden.

III.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG in Verbindung mit der IFG-Gebührenverordnung ergeht die Ablehnung eines IFG-Antrags kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Komma)

